

Was ist ein „freier Tag“?

- Das Arbeitszeitgesetz enthält durch die Bestimmungen zum grundsätzlichen Verbot der Sonntagsbeschäftigung bzw. zur Gewährung des Ersatzruhetages die **zwingende Gewährung** (ggf. durchschnittlich) eines freien Tages pro Woche in Form einer **24-stündigen Ruhezeit von 00:00-24:00*** am Sonntag bzw. dem Ersatzruhetag. Von der Verbindung mit einer 11-stündigen Ruhezeit kann aus arbeitsorganisatorischen Gründen abgewichen werden.
- Darüber hinaus enthält das Arbeitszeitgesetz, das von einer regelmäßigen 6-Tage-Woche ausgeht, **keine Vorgaben für die Definition eines „freien Tages“ für die bei einer 5-Tage-Woche zusätzlich zu gewährenden freien Tage**. Die Tarif- und Betriebsparteien sind insoweit frei, ihren Regelungen eigene Definitionen zu Grunde zu legen. Die Betrachtung eines „freien Tages“ im Sinne eines **Kalendertages** (00:00-24:00) ist dabei keineswegs zwingend.
- In der betrieblichen Praxis führt das „Kalendertagsprinzip“ bei kalendertagsübergreifenden Arbeitsschichten häufig dazu, dass zusätzliche dienst- bzw. schichtplanmäßig freie Zeitspannen vorzusehen sind. Dies führt im Ergebnis zu einer notwendigen Verlängerung der durchschnittlichen Arbeitszeit pro Schicht, um die geschuldete Vertragsarbeitszeit überhaupt erreichen zu können (Risiko des Annahmeverzugs!).

* In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht um ± 6 h verschiebbar

